

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 626. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

### **Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM**

Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 31. Dezember 2022 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2023 weiterzuführen. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2023, ob eine Verlängerung der Frist erforderlich ist.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 626. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 (Zuschlag Authentifizierung) befristet zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen. In der 570. Sitzung des Bewertungsausschusses am 15. September 2021 wurde eine Verlängerung der Befristung zum 31. Dezember 2022 beschlossen.

Der Authentifizierungszuschlag wird obsolet, wenn eine technische Authentifizierungslösung für die Videosprechstunde flächendeckend bereitsteht. Gemäß dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) haben die Krankenkassen ihren Versicherten ab dem 1. Januar 2023 eine digitale Versichertenidentität anzubieten, auf deren Basis eine technische Authentifizierungslösung für die Videosprechstunde flächendeckend umsetzbar wird (§ 291 Abs. 8 Satz 1 SGB V). Ab dem 1. Januar 2024 dient diese digitale Identität nach Satz 1 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis nach § 291a Absatz 1 SGB V (§ 291 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Die Befristung der GOP 01444 wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert, um weiterhin den entstehenden Praxisaufwand abzubilden, bis eine technische Authentifizierung der Versicherten durch den Vertragsarzt sichergestellt ist.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses, ob gegebenenfalls eine weitere Verlängerung der Befristung der GOP 01444 erforderlich ist, erfolgt bis zum 30. September 2023.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.